



3/SN-99/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 13.105/100-I/7/88

Wien, am 15. März 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1988

An das

Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

*Dernin
zu Abzugzettel*

Betrifft GESETZENTWURF	
Z' 12. GZ 920.196/1-II/A/6/88	
Datum: 16. MRZ. 1988	
Verteilt 16.3.1988 Rausch	

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 12.2.1988, GZ 920.196/1-II/A/6/88, versendeten Entwurf einer BDG-Novelle 1988 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. LAUSCHA

Rausch
der Auszugsleiter:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 13.105/100-I/7/88

Wien, am 15. März 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1988

An das

Bundeskanzleramt

1010 Wien

Zu GZ 920.196/1-II/A/6/88 vom 12.2.1988

Unter Bezugnahme auf die obzit. Note beehtet sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z. 1 (§ 20)

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte einerseits in Abs. 4 auf die dienstliche Ausbildung abgestellt werden; andererseits erscheint es im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz erforderlich, den Kostenersatz auf die das Sechsfache des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V übersteigenden Kosten zu beschränken, da ansonsten eine bereits geringfügige Überschreitung dieser Grenze eine undifferenzierte Mehrbelastung eines (ehemaligen) Beamten herbeiführen würde.

Weiters ist zu bemerken, daß die Kriterien der Kostenbestimmung dem Gesetz selbst nicht zu entnehmen sind und somit eine Verfassungswidrigkeit in bezug auf Art. 18 B-VG gegeben sein könnte. Es erscheint daher sinnvoll, im Gesetz selbst oder in einer eigens zu erlassenden Verordnung Kriterien für deren Berechnung aufzustellen oder allfällige Pauschalbeträge festzusetzen. Insbesondere fehlen Anhaltspunkte dafür, ob und inwieweit die im Rahmen der Ausbildung anfallenden Lohnkosten des Lehrpersonals

- 2 -

in die Berechnung einzubeziehen sind. Ein Abstellen auf das Verursacherprinzip würde hier zu keinerlei eindeutigen Ergebnissen führen.

Zu Artikel I Z. 2 (§ 63 Abs. 2)

Durch diese Bestimmung erscheint nicht hinreichend geklärt, welche Amtstitel bzw. Verwendungsbezeichnungen weibliche Beamte tatsächlich führen; die diesbezüglichen Bestimmungen des BDG (z.B. § 136 ff BDG) sollten daher explizit geändert werden.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 101 Abs. 3)

Der Festlegung der Funktion des Berichterstatters kommt wohl nur deklaratorische Bedeutung zu, da nicht erkennbar ist, welche Aufgaben ein "Berichterstatter" zu erfüllen hat; eine diesbezügliche Verankerung des Aufgabenkreises im Gesetz erscheint unerlässlich.

Zu Artikel I Z. 8 (§ 117 Abs. 2)

Da in der Regel der dem Beamten nach § 117 Abs. 2 BDG aufzuerlegenden Kostenersatz minimal ist, erscheint der vorliegende Entwurf im Hinblick auf die nunmehr entstehende Diskrepanz zwischen tatsächlich aufgelaufenen und zu ersetzenen Kosten vor allem in bezug auf den Gleichheitsgrundsatz bedenklich.

Es ist insbesondere nicht einzusehen, warum bei der Verhängung der - als wohl schwerste Disziplinarstrafe anzusehenden - Entlassung keine derartige Kostenbelastung entstehen soll. In der derzeit vorliegenden Fassung stellt sich diese Bestimmung mehr als (verfassungsrechtlich bedenkliche) Normierung einer Nebenstrafe dar.

Denkbar wäre in diesem Zusammenhang, daß jeder Beamte einen anteiligen, pauschalen Kostenersatz zu leisten hat; eine hiezu vergleichbare Regelung findet sich in § 64 VStG.

- 3 -

Zu Artikel I Z. 10 (§ 124)

Dem vorliegenden Wortlaut ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob lediglich die Tatsache der Verkündung oder auch der Inhalt des Bescheides zu protokollieren ist.

Nach ho. Ansicht wäre es durchaus sinnvoll, ausschließlich den Spruch des Bescheides zu beurkunden.

Insbesondere bedarf auch das Verhältnis der vorliegenden Norm zu § 62 Abs. 2 AVG einer entsprechenden Klarstellung.

Denkbar scheint überdies eine dem § 271 StPO vergleichbare Bestimmung.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß generell die Frage der Genehmigung der schriftlichen Ausfertigung der Disziplinar(ober)kommission einer Regelung bedürfte. Wie die Praxis zeigt, werden alle schriftlichen Erledigungen derzeit allein vom Senatsvorsitzenden genehmigt (vgl. Schwabl-Chilf, Disziplinarrecht der Bundesbeamten); im Hinblick auf den bereits in der Literatur (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten) vertretenen Standpunkt, die Erledigungen der Senate bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Fertigung durch alle Senatsmitglieder, erscheint die Normierung einer Genehmigungsbefugnis des Senatsvorsitzenden im Gesetz oder in einer eigens zu erlassenden Geschäftsordnung (im Verordnungswege - vgl. GO der Zivildienstkommission) sinnvoll.

Abschließend erlaubt sich das Bundesministerium für Inneres im Zusammenhang mit der gegenständlichen Novelle, folgende Vorschläge einer weitergehenden Änderung des Beamten-Dienstrechts- gesetzes zu unterbreiten:

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31.3.1978, BGBl.Nr. 203, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 499/1984 und 403/1987, ist ein Wachebeamter von der weiteren Grundausbildung auszuschließen, wenn er die persönliche Eignung nicht mehr aufweist.

- 4 -

Gemäß § 25 Abs. 4 BDG 1979 ist eine mehrmalige Teilnahme eines Beamten an einem gleichen Ausbildungslehrgang unzulässig.

Diese zwingende Vorschrift hat zur Folge, daß jenen Wachebeamten, denen z.B. aufgrund disziplinärer Verfehlungen die persönliche Eignung vorerst abgesprochen werden muß und die deshalb aus einem Grundausbildungslehrgang ausscheiden, jede Möglichkeit genommen wird, nach Wiedererlangung der persönlichen Eignung, jemals wieder zu einem Grundausbildungslehrgang zugelassen zu werden.

Dies erscheint aber insbesondere im Hinblick auf jene Fälle willkürlich, in denen einem Wachebeamten vor der Zulassung zu einem Lehrgang oder nach Abschluß eines Grundausbildungslehrganges die persönliche Eignung vorerst abgesprochen werden muß und der deshalb entweder - nach Wiedererlangung der persönlichen Eignung - einen Ausbildungslehrgang besuchen darf oder auf dessen durch den Besuch des Ausbildungslehrganges bereits erfolgte dienstrechtlche Besserstellung der Mangel der persönlichen Eignung über allfällige disziplinarrechtliche Folgen hinaus keine Auwirkungen hat.

Es darf daher folgende Novellierung des § 143 Abs. 1 BDG 1979 angeregt werden:

"Weist ein Wachebeamter während eines Grundausbildungslehrganges die persönliche Eignung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 3 nicht mehr auf und wird er deshalb von der Teilnahme an der weiteren Grundausbildung ausgeschlossen, so kann er, wenn er die persönliche Eignung wieder erlangt hat, auf Antrag ein zweites Mal zu einem gleichen Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden. Dies gilt auch dann, wenn er wegen eines sonstigen begründeten persönlichen oder familiären Anlasses aus einem Grundausbildungslehrgang ausscheidet."

Der letzte Satz des vorgeschlagenen Wortlautes resultiert aus der Überlegung, daß durch die lange Dauer der jeweiligen Grundausbildungslehrgänge in Verbindung mit einer Trennung von Wohn-

- 5 -

ort und Familie, oftmals persönliche und familiäre Probleme verursacht werden, welche ein Ausscheiden aus dem Ausbildungslehrgang sowie die Eröffnung der Möglichkeit der Wiederholung eines Lehrganges vertretbar erscheinen lassen.

Es darf überdies angeregt werden, auch § 145 BDG 1979 wie folgt zu ergänzen:

"(3) Bei der Bestellung der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt ist vorzusorgen, daß für die Beamten der Bundesgendarmerie das gemäß § 101 Abs. 3 bestellte Mitglied des Senates der Verwendungsgruppe W1 des Gendarmeriedienstes angehört; dieses muß nicht rechtskundig sein."

Diese Ergänzung erscheint insoferne notwendig, als auch rechtskundige Personen oftmals die Kenntnis der aus den spezifischen Vorschriften für den Exekutivdienst resultierenden Dienstpflichten sowie das Wissen um deren Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Dienstes im Bereich der Gendarmerie fehlt und somit in der Praxis einem Beschuldigten die Bagatellisierung einer an sich schweren Dienstpflichtverletzung vor der Disziplinaroberkommission leicht gemacht wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. LAUSCHA